

Hausordnung

Für das Jugendzentrum „Deichhaus“

1. Aufgabe

- Das Jugendzentrum soll jungen Menschen dazu dienen Kontakte zu knüpfen, ihre Freizeit in Geselligkeit zu verbringen, die Ausübung gemeinsamer Interessen ermöglichen und Hilfen in allen Lebenslagen bieten.
- Es wird nach den Grundsätzen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) gearbeitet.

2. Begrüßung

- Respekt und Anstand sind Eigenschaften, auf die großen Wert gelegt werden. Deswegen ist beim Betreten des Hauses das Team zu begrüßen.

3. Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.
- Bei der Durchführung von Sonderveranstaltungen (Ferienprogrammen/Aktionstagen) kann die Schließzeit variieren.

4. Benutzung

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren, können die Angebote des Jugendzentrums wie Aktivitäten, Projekten und Veranstaltungen während der Öffnungszeit nutzen.
- Um das Verantwortungsbewusstsein der Benutzer:innen zu stärken, werden kleinere Reparaturen an der Ausstattung von dem Team des Jugendzentrums in Zusammenarbeit mit den Benutzer:innen durchgeführt.
- Von jedem Besuchenden wird eine schonende Behandlung des Hauses und seiner Einrichtung erwartet. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- Festgestellte Mängel müssen sofort dem Personal gemeldet werden. Für Schäden haftet der Verursachende.
- Jeder Besuchende entsorgt seinen Müll selbständig in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- Das Spucken in die Mülleimer oder gar auf den Fußboden wird als Missachtung der Einrichtung und des Reinigungspersonal empfunden.
- Das Benutzen von Skateboards, Inlinern usw. ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
- Für Leihgegenstände (Billardsachen, Bälle, Karten usw.) kann Pfand verlangt werden, das dem Wert der Sachen entspricht. Werden entlehene Gegenstände beschädigt zurückgegeben, haftet der Entleiher, wenn ein Verursacher nicht ermittelt werden kann.

5. Gesetze

- Das Jugendschutzgesetz ist Bestandteil der Hausordnung. Des Weiteren gelten alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen, besonders auch Artikel 1 des Grundgesetzes.
- So ist es untersagt in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen.
- Das Verwenden und Verbreiten von Kennzeichen und Symbolen, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen, ist verboten.
- Aufforderung zu Fremdenfeindlichkeit und Rassenhass werden nicht geduldet.

6. Gewalt

- Jede Anwendung von verbaler (z.B. Beschimpfungen, Drohungen) und körperlicher Gewalt ist verboten.
- Die Besuchenden sind verpflichtet, einen würdigen und rücksichtsvollen Umgang miteinander zu pflegen.

7. Alkohol und Drogen

- Während und außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendzentrums besteht auf dem Gelände und innerhalb des Gebäudes des Jugendzentrums Deichhaus ein absolutes **ALKOHOLVERBOT!!!**
- Alkoholisierte Personen werden sofort aus der Einrichtung verwiesen. Es dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden.
- Der Besitz und Konsum von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen ist verboten.
- Handel oder Verteilung von Drogen werden zur Anzeige gebracht. Unter Drogeneinfluss stehende Personen werden sofort der Einrichtung verwiesen.
- Ausschlaggebend ist der Verdachtsmoment und die Entscheidung des Personals.

8. Waffen

- Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist nicht erlaubt.

9. Rauchen

- Das Rauchen ist **nur** Besuchern **ab 18 Jahren** hinter dem Haus gestattet. Es sind die dafür vorgesehenen Entsorgungsvorrichtungen zu benutzen.

10. Mitarbeit

- Besucher, die sich regelmäßig im Jugendzentrum aufhalten, können sich an der Planung und Gestaltung des Einrichtungsbetriebes beteiligen.
- Eigeninitiativen und Interessengruppen werden gefördert, sofern ihre Vorhaben im Rahmen der Möglichkeiten des Jugendzentrums, und / oder im Interesse offener Jugendarbeit liegen.
- Ansprechpartner für Wünsche, Anregungen oder Beschwerden sind die Mitarbeiter.

11. Haftung

- Das Besuchen des Jugendzentrums ist privatrechtlicher Natur. Die Besucher stellen den Träger des Jugendzentrums von Haftpflichtansprüchen frei.
- **Wird das Gelände des Jugendzentrums verlassen, so ist man für sich selbst oder ggf. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.**
- Auf Geld, Wertsachen, Garderobe, Fahrräder usw. hat jeder selber zu achten. Das Jugendzentrum Deichhaus und dessen Träger übernehmen hierfür keine Haftung.

12. Bildrecht

- Wir weisen darauf hin, dass im Jugendzentrum Deichhaus evtl. **Foto- / Ton- und/oder Filmmaterial** der Besucher vom Personal des Jugendzentrums erstellt wird.
- Die erstellten Fotos und/oder das Filmmaterial dürfen auf den öffentlichen medialen Kanälen des Jugendzentrums und/oder auf Info-Ausgaben des Jugendzentrums, dessen Träger verwendet und an die örtliche Tagespresse weitergeleitet werden.
- Die Aufnahmen werden immer ohne Namen und ausschließlich für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Präsentation unserer Jugendarbeit veröffentlicht. Die Aufnahmen werden immer in einem positiven Kontext verwendet.
- Mit dem Betreten der Räumlichkeit und des Geländes des Jugendzentrums geben die Besucher ab 14 Jahren stillschweigend ihr Einverständnis, dass Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von ihnen ohne weitere Genehmigung gemacht und veröffentlicht werden dürfen.
- **Bei jüngeren Kindern ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.**
- Beim Personal kann der Wunsch geäußert werden, auf Aufnahmen unkenntlich gemacht zu werden.
- Weiteren Personen steht ohne Erlaubnis nicht das Recht auf Erstellung von Foto- / Ton- und/oder Filmmaterial zu.

13. Hausrecht

- Das Hausrecht übt die Leitung des Jugendzentrums und die Angestellten im Auftrag des Trägers (Samtgemeinde Elbmarsch) aus.
- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Bei Erteilung eines Hausverbots sind Haus und Grundstück **sofort** zu verlassen.
- Die Länge des Hausverbots richtet sich nach der individuellen Situation (z.B. für den Rest des Tages, Rest der Woche oder länger).
- Eine Weigerung wird als Hausfriedensbruch angesehen und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Einzelne oder bestimmte Gruppen auf bestimmte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- Hausverbot kann auch für ein Verhalten erteilt werden, das zwar außerhalb des Jugendzentrums stattfindet, aber unmittelbar mit dem Besuch des Hauses zusammenhängt.
- Besucherinnen und Besucher können von der Nutzung des Jugendzentrums ausgeschlossen werden, sofern sie den Betrieb der Einrichtung erheblich stören oder andere Benutzer:innen wesentlich beeinträchtigen.

14. PC / Internetnutzung

- Das Internetangebot im Jugendtreff darf nach Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (Medien) genutzt werden, d.h. kinder- und jugendgefährdende Seiten dürfen nicht aufgerufen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Hausverbot für den Rest des Tages bestraft.
- Das Herunterladen von Dateien ist verboten.
- Jegliches Überspielen von Programmen, Dateien und Anwendungen ist untersagt.
- Ausnahmen sind nach Rücksprache mit den hauptamtlichen Mitarbeitern möglich.

15. Krankheit

- Aus Schutz vor Ansteckung der Mitarbeitenden im Jugendzentrum, wird der Einlass bei Krankheit (z.B. Husten, Schnupfen, Fieber usw.) nicht gewährt.
- Sollte krankheitsbedingtes Unwohlsein im Laufe des Aufenthaltes entstehen, so ist sich auf den Weg nach Hause zu begeben.

16. Anerkennung der Hausordnung

- Jeder, der das Jugendzentrum Deichhaus und das dazugehörige Außengelände nutzt, erklärt sich automatisch bereit die Hausordnung zu befolgen.
- **Über die Inhalte muss sich umgehend selber in Kenntnis gesetzt werden.**
- Das Personal kann bei Bedarf verlangen, dass sich ausgewiesen wird.

17. Inkrafttreten

- Diese Hausordnung tritt ab sofort in Kraft.

Schwinde, den 15.05.2022

Jugendzentrum Deichhaus
Schwinder Str. 51
21423 Schwinde/Drage

